

**D. Liebert**

**BÜRO FÜR FREIRAUMPLANUNG**

BÜRO: Dorfstr. 79

52477 ALSDORF

Telefon: 02404 / 67 49 30

Fax: 02404 / 67 49 31

mobil: 0173 / 345 22 54



**Ortsranderweiterung Much  
Ortsteil Neßhoven**

**Artenschutzrechtliche Prüfung I**



**AUFTRAGGEBER:**

PLANUNGSBÜRO DITTRICH GmbH & Co. KG  
Bahnhofstraße 1

53577 Neustadt (Wied)

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**

Projektleitung:  
D. Liebert

Erfassung und artenschutzrechtliche Bewertung:  
M. Wöhler

**Bildquellen:**

M. Wöhler Juni 2023

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	19.07.2023	M. Wöhler / Lie	Textteil

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabenbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet</b>	<b>5</b>
<b>3.1</b>	<b>Eingriffsgebiet und Umgebung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Bilddokumentation</b>	<b>6</b>
<b>4.1</b>	<b>Nationale Schutzgebiete und geschützte Objekte</b>	<b>8</b>
<b>4.2</b>	<b>Vorbelastungen</b>	<b>9</b>
<b>4.3</b>	<b>Methodik</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>9</b>
<b>5.1</b>	<b>Ergebnisse der Ortsbegehung</b>	<b>9</b>
<b>5.2</b>	<b>Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Weitere durchzuführende Maßnahmen</b>	<b>16</b>
<b>7.1</b>	<b>Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung</b>	<b>16</b>
<b>7.2</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Beachtung der Maßnahmen möglich?</b>	<b>16</b>
<b>8</b>	<b>Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	<b>18</b>
<b>9</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>18</b>

## **1 Einleitung und Vorhabenbeschreibung**

In der Gemeinde Much, im Ortsteil Neßhoven, ist die Erweiterung von Flächen zur Bebauung vorgesehen. Das dazu gegenständliche Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,1 ha. Derzeit wird das Plangebiet überwiegend als Pferdeweide genutzt, die von einem Pferd beweidet und zusätzlich gemäht wird. Im Osten steht ein Gebäude, das u.a. als Pferdeunterstand genutzt wird. Der nördliche Teil des Gebäudes befindet sich innerhalb des Plangebietes. Auf der nördlichen Seite des Gebäudes ist eine Baumgruppe vorzufinden. Ein weiterer Baum steht im mittleren Bereich der Pferdeweide. Dabei handelt es sich um einen alten Obstbaum, der nach dem Abgang abgestorbener Äste buschig ausgetrieben hat. Im Südwesten des Gebietes befindet sich ein kleiner Privatgarten, der von Blühstauden, Sträuchern, Hochbeeten und einem kleineren Baum geprägt ist. Östlich des Gartens steht ein weiterer, vollständig abgestorbener Baum. Im westlichen Randbereich des Plangebietes steht ein junger Baum, der dort angepflanzt wurde.

Es ist möglich, dass durch die Umsetzung des Vorhabens geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden könnten. Daher ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG durchzuführen.

Entsprechend der Handlungsempfehlung des Mwebwv & Munlv (2010): „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ wird zunächst in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, ist für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

## **2 Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Neuerrichtung von baulichen Anlagen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.,

„Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt

sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.“ (MWEBWV & MUNLV 2010)

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung

- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

### **3 Eingriffsgebiet**

#### **3.1 Eingriffsgebiet und Umgebung**

Das Eingriffsgebiet (EG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu. Zu berücksichtigen sind dabei möglicherweise vorhandene Vorbelastungen.

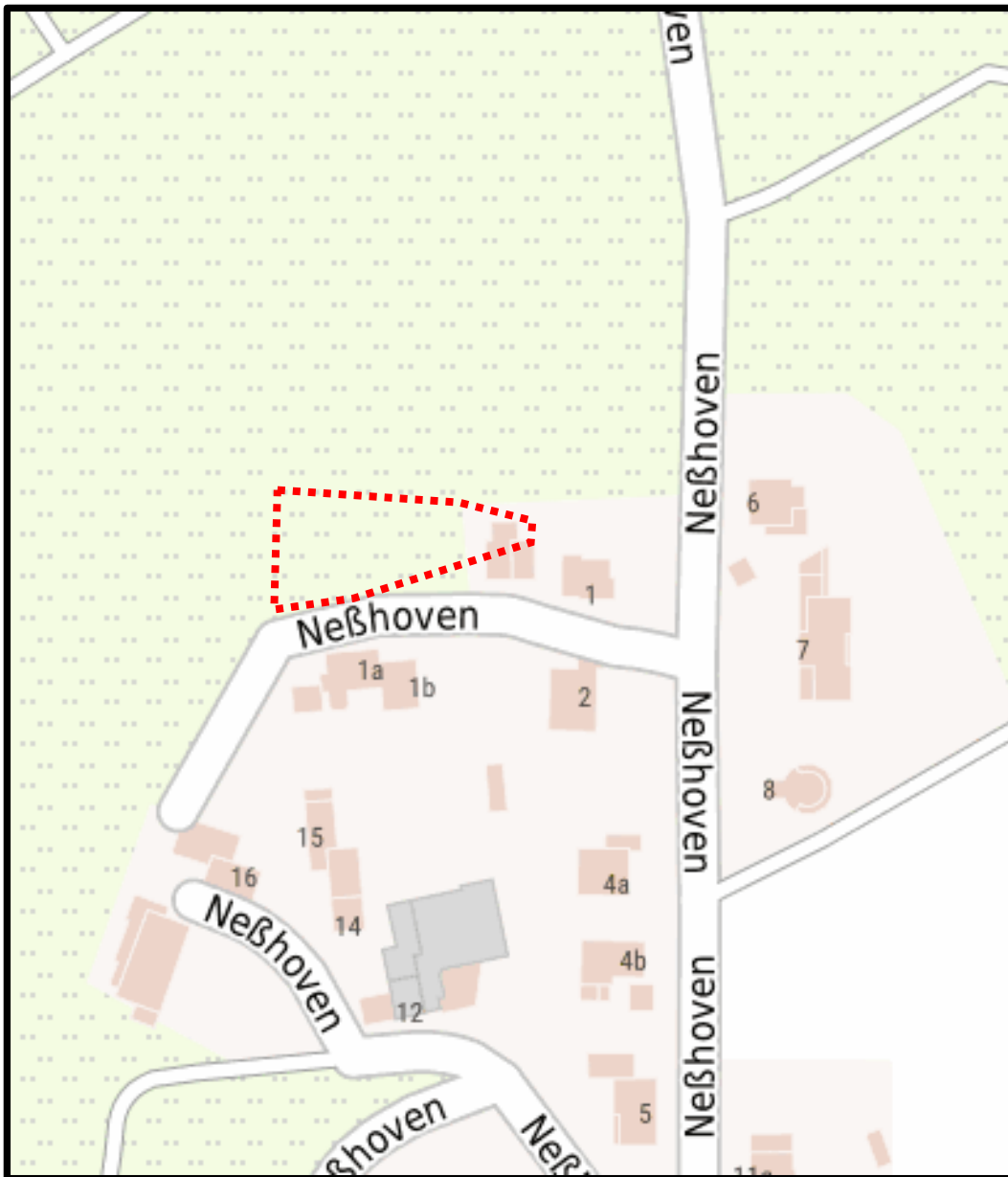
Das ca. 0,1 ha große EG wird überwiegend als Pferdeweide genutzt. Im Osten des Gebietes steht ein Gebäude, welches sich teilweise innerhalb des EG befindet. Es wird im EG als Pferdeunterstand genutzt und westlich bzw. nordwestlich des Gebäudes befindet sich eine teilversiegelte Fläche mit geringer Flächenausdehnung. Ein kleiner Teilbereich im Südwesten des EG (ca. 60 m<sup>2</sup>) wird als Privatgarten genutzt. Der Garten ist von Blühstauden, in Form geschnittenen Sträuchern und einzelnen Hochbeeten geprägt. Außerdem wurde dort ein kleinerer Baum gepflanzt und es sind mehrere Futterstellen für Vögel vorhanden. Im Plangebiet sind einzelne Gehölze und eine Baumgruppe vorzufinden. Auf der Pferdeweide steht relativ zentral ein älterer Obstbaum, der nach dem Abgang abgestorbener Äste buschig ausgetrieben hat. Im Stammbereich ist sehr viel Unterwuchs vorhanden. Im Westen des Plangebietes befindet sich ein junger Baum und östlich des kleinen Gartens steht ein weiterer Baum, der vollständig abgestorben ist. Nördlich des Pferdeunterstandes ist eine Gruppe von Bäumen und Sträuchern vorhanden sowie eine kleinere Brennnessel-

und Hochstaudenflur. Weitere Gehölze sind im direkten Umfeld des Plangebietes vorzufinden. Südwestlich des Pferdeunterstandes steht ein älterer Obstbaum und nördlich der Plangebietsgrenze befindet sich ein junger Baum (s. Abb. 2).

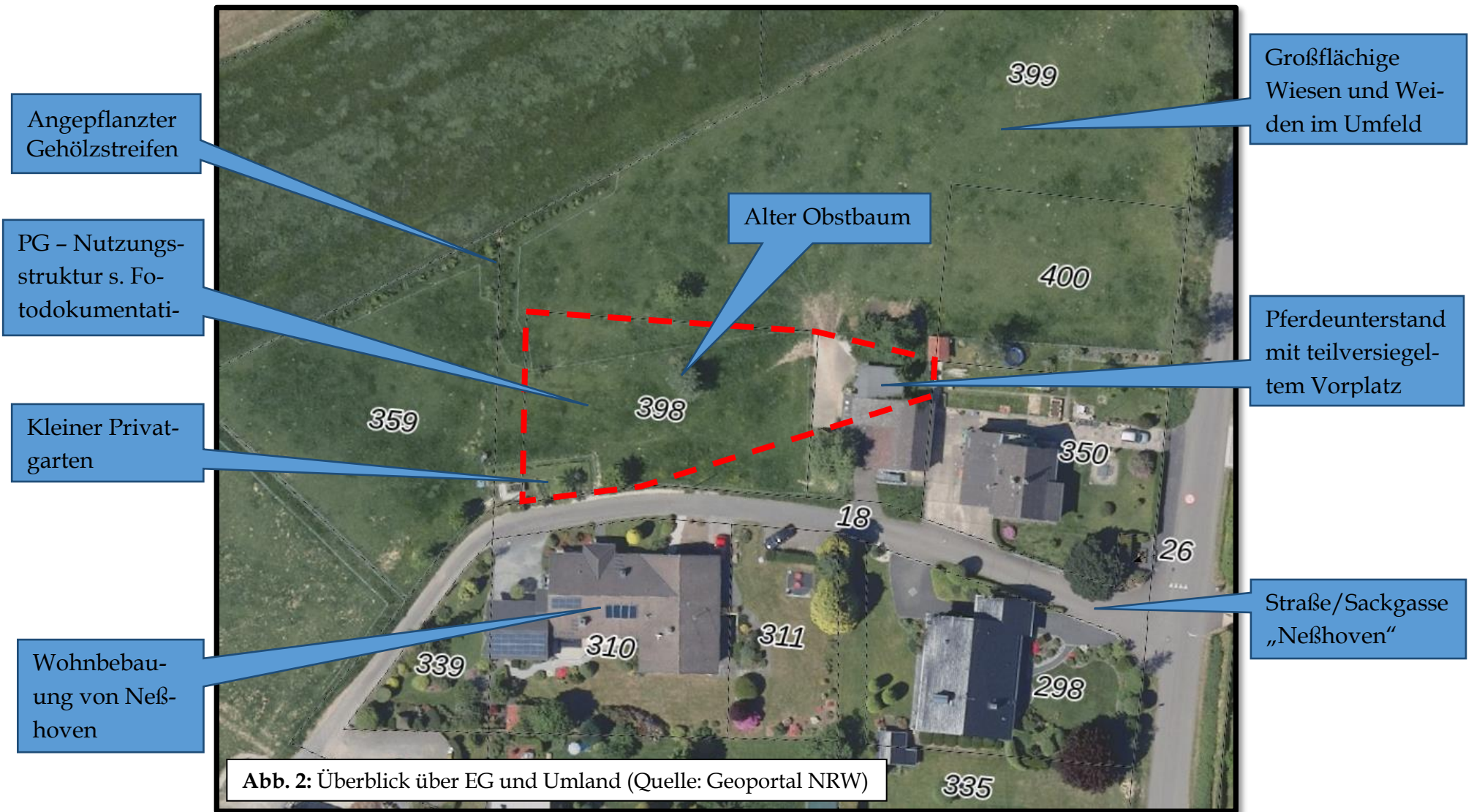
Das Plangebiet befindet im nordwestlichen Randbereich der Ortslage Neßhoven. Die Ortslage Neßhoven besitzt eine geringe Flächenausdehnung und wird von Wohnbebauung mit großen Gärten dominiert. Im Süden, Südosten und Osten befindet sich die Bebauung von Neßhoven im direkten Umfeld des Plangebietes (PG). Im gesamten übrigen Umfeld des PG schließt sich weiträumig die freie Landschaft an. Die Landschaft im Umfeld ist geprägt von großflächigen Wiesen und Weiden sowie einzelnen Baumreihen und Baumgruppen. Im direkten Umfeld des PG, im Nordwesten, wurde ein Gehölzstreifen, bestehend aus Sträuchern und einzelnen höheren Bäumen, angelegt.

Das PG wird im Süden von der Straße „Neßhoven“ begrenzt. Bei dieser Straße handelt es sich um eine Sackgasse, die nur wenigen Wohngebäuden als Zufahrt dient und kaum als Vorbelastung im artenschutzrechtlichen Sinne zu betrachten ist. Um den Lebensraum für die planungsrelevanten Arten richtig einschätzen zu können, wird der Geltungsbereich für die vorliegende ASP jeweils ca. 100 m über die eigentlichen Grenzen des EG hinaus ausgedehnt (s. Abb. 1).

Aus der historischen Luftbildauswertung der letzten 20 bis 30 Jahre geht hervor, dass das EG durchgehend als unbebaute Grünfläche genutzt wurde und dass der alte Obstbaum auf der Pferdeweise mit größerem Kronendurchmesser als heute schon vorhanden war. Die Weidefläche, die im EG dominiert, wird von einem Pferd beweidet und nur abschnittsweise gemäht. Es handelt sich zwar nicht um eine artenreiche Wiese, trotzdem besitzt diese einen mittleren Biotopwert. Sie dient als Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes bzw. Halboffenlandes. Außerdem handelt es sich um eine wertvolle Freifläche im Übergangsbereich zur offenen Landschaft, die durch die Planung deutlich verändert wird.



**Abb. 1:** Lage des EG, Gemeinde Much - Neßhoven  
(Quelle: Geoportal NRW)





#### 4 Bilddokumentation



Foto 1: Blick von Südosten auf die Pferdeweide und den alten Obstbaum



Foto 2: Blick von Südwesten auf den Pferdeunterstand und die Wohnbebauung. Der ältere Obstbaum befindet sich südöstlich der Plangebietsgrenze



Foto 3: Blick von Süden auf die Pferdeweide und den teilversiegelten Vorplatz vom Pferdeunterstand

Ausweisung eines Wohnbaugebietes in der Gemeinde Much – Ortsteil Neßhoven  
Artenschutzrechtliche Prüfung



Foto 4: Blick von Südosten auf die Pferdeweide, den alten Obstbaum und das Umfeld im Norden



Foto 5: Baumgruppe im Nordosten des Plangebietes



Foto 6: Junger Baum im Westen des Plangebietes und Gehölzpflanzung nordwestlich des PG



Foto 7: Privatgarten mit Vogel-Futterstellen im Südwesten der PG



Foto 8: Abgestorbener Baum östlich des Privatgartens

#### 4.1 Nationale Schutzgebiete und geschützte Objekte

Im Umfeld des PG befindet sich ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet. Es ist im Nordosten rund 50 m und im Nordwesten rund 120 m vom PG entfernt. Weitere nationale Schutzgebiete oder geschützte Objekte sind im Umfeld des PG nicht vorhanden. Auswirkungen der Planung auf das Schutzgebiet sind auszuschließen.

## 4.2 Vorbelastungen

Die Vorbelastung des EG hat entscheidenden Einfluss auf das mögliche Vorkommen und die damit einhergehende potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten. Das EG wird nur im Süden von einer Straße begrenzt. Es handelt sich aber lediglich um eine Sackgasse, die nur wenigen Wohngebäuden als Zufahrt dient und nur selten befahren werden. Deshalb gehen von der Straße nur sehr geringe Vorbelastungen aus. Außerdem ist das Gebiet in geringem Umfang von dem Pferdeunterstand im Osten mit dem teilversiegelten Vorplatz sowie durch die im Osten, Südosten und Süden angrenzende Wohnbebauung vorbelastet.

## 4.3 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde einmalig begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (s. Tab. 1).

Datum	Tageszeit	Temp.	Bewölk.	Niederschlag	Wind
21.06.23	Vormittag	23°C	20%	0%	0-1 Bft

**Tab. 1:** Begehungstermin inkl. Witterung

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

Während der Ortsbegehung wurden die Lebensraumstrukturen im Plangebiet und in dessen Umfeld untersucht. Bei der Ortsbegehung konnten keine Nachweise von brutanzeigenden Vogelarten belegt werden. Im Plangebiet wurden zwei nahrungssuchende Turteltauben gesichtet, die die Vogel-Futterstellen im Privatgarten im Südwesten des PG aufsuchten. Dort waren auch häufig vorkommende Arten wie Meisen (Kohlmeise, Blaumeise) und Haussperlinge vorzufinden. Zahlreiche weitere, teilweise auch seltenere Vogelarten wie z. B. der Grünspecht suchen die Futterstelle im Garten ebenfalls regelmäßig auf (mündl. Auskunft der Eigentümerin). Außerdem wurden Rauchschwalben und ein Rotmilan im Überflug beobachtet.

Laut Aussage der Anwohnerin befand sich bis vor ca. 5 Jahren noch die Bruthöhle eines Waldkauzes im alten Obstbaum auf der Pferdeweide. Nach Ausbruch der Krone ist die Bruthöhle aber nicht mehr vorhanden. Aktuell sind der Stamm und die Äste durch Stockausschlag und Verbuschung vollständig zugewachsen (siehe Fotos 1 und 4). Die anderen Bäume, die innerhalb des PG vorhanden sind, weisen ebenfalls weder Baumhorste, Baumhöhlen oder -spalten auf.

Typische Brutplätze bzw. Lebensräume planungsrelevanter Brutvogelarten im PG konnten mithin nicht nachgewiesen werden. Die Bäume innerhalb des PG sind bis auf den alten Obstbaum alle noch relativ jung und weisen keine wertvollen Strukturen für planungsrelevante Brutvogelarten auf. Außerdem wirkt sich die unmittelbare Nähe zum bestehenden Wohngebiet für die störungsempfindlichen Arten mit geringer Fluchtdistanz ungünstig aus.

Im Umfeld des Plangebietes ist ein Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten dennoch nicht vollständig auszuschließen. Die Freiflächen im Umfeld des PG sind geeignet für zahlreiche Vogelarten und weisen vielseitige Strukturen auf. Es sind sowohl großflächige Grünlandbereiche als auch Baumgruppen, Gehölzreihen, und Gehölzstreifen sowie kleinere Wäldchen und Feldgehölze vorhanden. Die Auswertung der potenziell im Eingriffsgebiet und im Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten erfolgt im nachfolgenden Kapitel.

## **5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten**

Im § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützte Arten; nur bei nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 S. 1 BauGb zulässigen Eingriffen)
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

Aus Gründen der Praktikabilität hat das Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine „naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind“ (KIEL 2005a). Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt.

Weitere Spezies können je nach Sachverhalt unter Berücksichtigung der Vorgaben des BNatSchG in der ASP berücksichtigt werden.

Folgende Quellen wurden ausgewertet:

- LANUV (2023): Infosystem geschützte Arten in NRW
- LINFOS (2023): Landschaftsinformationssammlung
- ROTE LISTE NRW, Niederrheinische Bucht (aktuelle Fassung)

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen können.

Aufgrund der geringen Flächengröße und ausreichender Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen (MUNLV 2007).

## **6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?**

Laut Handlungsempfehlung des MWEBWV & MUNLV (2010) ist in einer Vorprüfung eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten zu klären.

In Tabelle 2 sind alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die laut oben genannter Quellen unter Berücksichtigung tatsächlich vorhandener Biotopstrukturen, und dem daraus hervorgehenden Wirkraum und Wirkpfaden im EG vorkommen könnten. „Zu beachten ist dabei, dass die Datengrundlage für die Messischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde. Es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in NRW.“ (LANUV 2015) Des Weiteren wird ermittelt, für welche Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen generell möglich ist.

Dieser Bewertung werden folgende Vorsorgemaßnahmen zu Grunde gelegt:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden - max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

**Tab. 2:** Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV MTB 5110-Q2 Ruppichteroth (7.2023), LINFOS (2023), Rote Liste NRW, Niederrheinische Bucht

Autökologische Angaben siehe:

Limbrunner et al. (2013); Südbeck et al. (2005); Bauer et al. (2005): Vögel

DIETZ ET AL. (2014): Fledermäuse

LANUV (2023): Alle Arten

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Fledermäuse		
Zwergfledermaus Braunes Langohr	NEIN	Im Plangebiet kommen weder Baumhöhlen, -spalten noch geeignete Gebäude vor – als Nahrungshabitat besitzt die Fläche keine essenzielle Bedeutung für die Artengruppe. Die Vorsorgemaßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung verhindert erhebliche Eingriffe in das Jagdverhalten.
Vögel		
Feldlerche Rebhuhn Kiebitz	NEIN	Typische Offenlandarten – zu den Vertikalstrukturen im PG hält die Feldlerche Abstände von ca. 100 m ein – keine Brutnachweise für die genannten Arten vorhanden. Das Umfeld des PG ist als Lebensraum für die genannten Offenlandarten geeignet
Eisvogel	NEIN	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren.
Habicht Sperber Mäusebussard Turmfalke	JA	Größere Horste oder geeignete Gebäude (Turmfalke) sind im PG und im direkten Umfeld nicht vorhanden – ein Vorkommen größerer Baumhöhlen ist auszuschließen. Der Le-



Ausweisung eines Wohnbaugebietes in der Gemeinde Much - Ortsteil Neßhoven  
 Artenschutzrechtliche Prüfung

		bensraum im Umfeld des PG ist für alle vier genannten Arten geeignet.
Bluthänfling	NEIN	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht.
Saatkrähe	JA	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Lebensraum geeignet.
Mittelspecht	NEIN	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart großer, eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder, wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen.
Kleinspecht	NEIN	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.
Mehlschwalbe Rauchschwalbe	NEIN	Vorkommen in der ländlich geprägten Umgebung sehr wahrscheinlich. Rauchschwalben wurden im Überflug beobachtet. Brutplätze im direkten Umfeld sind auszuschließen - PG ist als Teil-Lebensraum zu betrachten
Neuntöter	NEIN	Besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen.
Rotmilan	JA	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Der Brutplatz des Rotmilans liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern. Größere Horste sind im PG und im direkten Umfeld nicht vorhanden, der Rotmilan ist aber häufiger Nahrungsgast im PG und im direkten Umfeld. PG ist als Teil-Lebensraum zu betrachten.
Feldsperling	JA	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil - das PG und das Umfeld des Plangebietes bieten typische Strukturen für die Lebensraumansprüche dieser Art.

Gartenrotschwanz	JA	Besiedelt reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern.
Waldlaubsänger	NEIN	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.
Grauspecht	NEIN	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Die Nisthöhle wird in alten, geschädigten Laubbäumen angelegt.
Waldschnepfe	NEIN	Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.
Turteltaube	JA	Besiedelt halboffene Landschaften. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschrreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.
Waldkauz	NEIN	Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt. Die Baumhöhle im Alten Obstbaum ist nicht mehr vorhanden.

Star	JA	Der nur mittelgroße Vogel nutzt bereits kleine Baumhöhlen zur Brut - geeignete Baumhöhlen sind im PG nicht vorhanden. Der Lebensraum ist für den Star geeignet.
Schleiereule	NEIN	Geeignete Gebäude sind im PG nicht vorhanden

Nach einer ersten Abschichtung / Analyse sind potentielle Auswirkungen der Planung für die Arten Saatkrähe, Rotmilan, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Star, Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke nicht gänzlich ausgeschlossen. Es folgen weitere Maßnahmen sowie eine vertiefte Betrachtung.

## 7 Weitere durchzuführende Maßnahmen

Das Plangebiet selbst und dessen Umfeld ist ein pot. Teillebensraum für planungsrelevanten Brutvogelarten. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind weitere Maßnahmen zu formulieren.

### 7.1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen darf die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen (Brutzeit gilt vom 1.3. bis 30.09.). Eine Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen für Gehölze müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar umgesetzt werden.

### 7.2 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen unter Beachtung der Maßnahmen möglich?

Art	Sind Beeinträchtigungen möglich?	Begründung
Turteltaube	NEIN	Ein Nachweis von Turteltauben erfolge im Umfeld der Vogel-Futterstellen im Privatgarten im Südwesten des PG. Turteltauben brüten in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Diese Strukturen sind

		im PG und im direkten Umfeld nicht vorhanden. PG ist lediglich Teil-Nahrungshabitat - der Verlust kann durch das Umland kompensiert werden - zudem entstehen neue Nahrungshabitate im PG.
Rotmilan	NEIN	Keine größeren Baumhorste im PG oder Umfeld vorhanden. Der Rotmilan wurde im Überflug beobachtet, nutzt das PG und dessen Umfeld aber nur als Nahrungsgast. PG ist lediglich nicht essentielles Teil-Nahrungshabitat.
Mäusebussard Habicht Sperbert Turmfalke	NEIN	Keine größeren Baumhorste oder geeignete Gebäude im PG oder Umfeld vorhanden. Untersuchungsgebiet ist zwar potenzielles jedoch nicht essentielles Teil-Nahrungshabitat dieser vier Arten.
Saatkrähe	NEIN	Die Saatkrähe besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Im PG sind keine größeren Baumhorste vorhanden. Der Lebensraum im PG und dessen Umfeld sind als nicht essentielles Nahrungshabitat zu betrachten. Es bleiben ausreichend Ersatznahrungsflächen im Umfeld erhalten.
Feldsperling	NEIN	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil - PG ist lediglich Teil-Nahrungshabitat. Keine essenzielle Beeinträchtigung und ausreichende Ersatznahrungsflächen vorhanden - keine Rodung der Gehölze und kleinflächigen Strukturen während der Brutzeit.
Gartenrotschwanz	NEIN	Ein Nachweis konnte nicht erfolgen. In den Obstbäumen im PG oder im Umfeld sind keine Bruthöhlen vorhanden. Der Lebensraum im PG und dessen Umfeld sind als nicht essentielles Nahrungshabitat zu betrachten. Es bleiben ausreichend Ersatznahrungsflächen im Umfeld erhalten.

## **8 Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG**

### **Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 1**

Eine direkte Gefährdung von Individuen und/oder deren Entwicklungsstadien kann durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

### **Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 2**

Erhebliche und somit populationsrelevanten Störungen sind auszuschließen.

### **Bewertung bezüglich § 44 Abs. 1 BNatSchG Nr. 3**

Ein Verlust von essenziellen Lebensräumen kann durch die Umsetzung der genannten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

## **9 Zusammenfassung**

In der Gemeinde Much, im Ortsteil Neßhoven, ist die Erweiterung von Flächen zur Bebauung vorgesehen. Das dazu gegenständliche Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 0,1 ha.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 f (Abs. 1) BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden, sofern die genannten Maßnahmen umgesetzt werden.

Als Ohnehinmaßnahmen im Sinne zeitgemäßen Bauens sind zu beachten:

- Maßnahme zur Vermeidung von Lichtverschmutzung

Im Zuge der Beleuchtungsplanung und Ausführung sind die Vorgaben und Empfehlungen gem. „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen“ des BfN (2019 - Skript 543) zu beachten

- Vermeidung von Vogelschlag an Glasfassaden

Zur Minimierung der Gefahr sind allgemeine Vorgaben zur Vermeidung zu beachten - insbesondere sind Eckdurchsichten und Spiegelung attraktiver Nahrungshabitate in großflächigen Glasfronten zu verhindern. Dazu sind zunächst Scheiben aus handelsüblichem Floatglas zu verwenden – max. 8% Spiegelung. Zudem sind Maßnahmen in Form einer Folierung insbesondere für Verglasungen oberhalb einer üblichen Erdgeschosshöhe (ca. 3,00 m) sowie oberhalb üblicher Abmessungen (ca. 5 qm Einzelscheibe) vorzusehen.

Weitere Hinweise zum Aspekt Vogelschlag an Glasfassaden siehe:

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

zusätzlich ist zu beachten:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen darf die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln erfolgen (Brutzeit gilt vom 1.3. bis 30.09.). Eine Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen für Gehölze müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Anfang Oktober und Ende Februar umgesetzt werden.

Das vorliegende Gutachten wurde neutral sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert